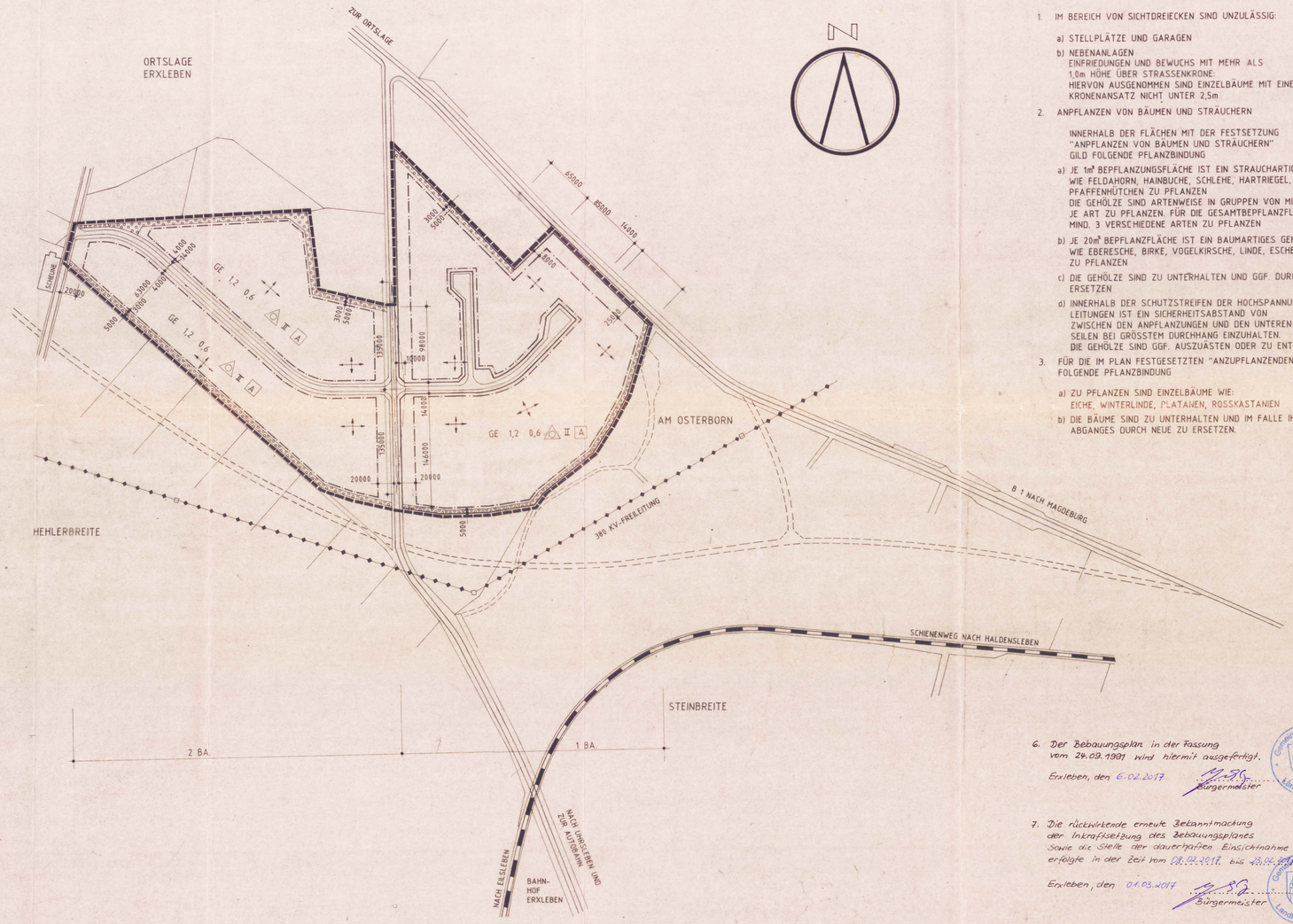

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. IM BEREICH VON SICHTDREIECKEN SIND UNZULÄSSIG:

   a) STELLPLÄTZE UND GARAGEN

   b) NEBENANLAGEN
   EINFRIEDUNGEN UND BEWUCHS MIT MEHR ALS 1,0m HÖHE ÜBER STRASSENKRONE:
   HIERVON AUSGENOMMEN SIND EINZELBÄUME MIT EINEM KRONENANSATZ NICHT UNTER 2,5m

2. ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

   INNERHALB DER FLÄCHEN MIT DER FESTSETZUNG "ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN" GILD FOLGENDE PFLANZBINDUNG

   a) JE 1m² BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN STRAUCHARTIGES GEHÖLZ WIE FELDAHORN, HAINBUCHE, SCHLEHE, HARTRIEGEL, HASEL, PFAFFENHÜTCHEN ZU PFLANZEN
   DIE GEHÖLZE SIND ARTENWEISE IN GRUPPEN VON MIND. 3 STÜCK JE ART ZU PFLANZEN. FÜR DIE GESAMTBEPFLANZFLÄCHE SIND MIND. 3 VERSCHIEDENE ARTEN ZU PFLANZEN

   b) JE 20m² BEPFLANZFLÄCHE IST EIN BAUMARTIGES GEHÖLZ WIE EBERESCHE, BIRKE, VOGELKIRSCHE, LINDE, ESCHE, ERLE ZU PFLANZEN

   c) DIE GEHÖLZE SIND ZU UNTERHALTEN UND GGF. DURCH NEUE ZU ERSETZEN

   d) INNERHALB DER SCHUTZSTREIFEN DER HOCHSPANNUNGSFREI-LEITUNGEN IST EIN SICHERHEITSABSTAND VON ZWISCHEN DEN ANPFLANZUNGEN UND DEN UNTEREN LEITUNGS-SEILEN BEI GRÖSSTEM DURCHHANG EINZUHALTEN.
   DIE GEHÖLZE SIND GGF. AUSZUÄSTEN ODER ZU ENTFERNEN.

3. FÜR DIE IM PLAN FESTGESETZTEN "ANZUPFLANZENDEN BÄUME" GILT FOLGENDE PFLANZBINDUNG

   a) ZU PFLANZEN SIND EINZELBÄUME WIE:
   EICHE, WINTERLINDE, PLATANEN, ROSSKASTANIEN

   b) DIE BÄUME SIND ZU UNTERHALTEN UND IM FALLE IHRES ABGANGES DURCH NEUE ZU ERSETZEN.

6. Der Bebauungsplan in der Fassung vom 24.09.1991 wird hiermit ausgefertigt.

   Erxleben, den 6.02.2017 Bürgermeister

   Gemeinde Erxleben Landkreis Börde

7. Die rückwirkende erneute Bekanntmachung der Inkraftsetzung des Bebauungsplanes sowie die Stelle der dauerhaften Einsichtnahme erfolgte in der Zeit vom 08.02.2017 bis 22.02.2017

   Erxleben, den 01.03.2017 Bürgermeister

   Gemeinde Erxleben Landkreis Börde

PLANZEICHENERKLÄRUNG (NACH BAU ZVO)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§5 Abs.2 Nr.1 §9 Abs.1 Nr.1 Bau ZVO §§ 1-11 der Anlage 1 Bau NVO)

- GE — GEWERBEGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§5 Abs.2 Nr.1 §9 Abs.1 Nr.1 Bau ZVO §16 Bau NVO)

- (1,2) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- 0,6 — GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- BAUMASSENZAHL (BMZ)
- [A] — INNERHALB DER GEKENNZEICHNETEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHE SIND BAULICHE ANLAGEN DIE DEM WOHNEN DIENEN, NICHT ZULÄSSIG
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE MAX.

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§9 Abs.1 Nr.2 Bau ZVO ; §§22 und 23 Bau NVO)

- OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE HAUPTGEBÄUDERICHTUNG

VERKEHRSFLÄCHEN (§9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 Bau ZVO)

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN
- ÜBERÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN
- SICHTDREIECK SIEHE TEXTL. FESTSETZUNG ZIFF.1
- SCHIENENWEG

HAUPTVERSORGUNG UND HAUPTABWASSERLEITUNG (§5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4 §9 Abs.1 Nr.12,14 u. Abs.6 Bau ZVO)

- WASSERVERSORGUNGSLEITUNG
- ABWASSERLEITUNG
- ELEKTROLEITUNG
- GASLEITUNG
- TELEFONLEITUNG
- 380 KV-FREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN BEIDERSEITIG

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§5 Abs.2 Nr.10 Abs.4 , §9 Abs.1 Nr.20,25 und Abs.6 BauZVO)

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN S. TEXTL. FESTSETZUNG ZIFF.2
- ZU PFLANZENDER BAUM S. TEXTL. FESTSETZUNG ZIFF.3

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN GEWERBEGEBIET ERXLEBEN

§1-GELTUNGSBEREICH

DIESE ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG GILT FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES ERXLEBEN DIE BEGRENZUNG IST IM VORLIEGENDEN PLAN DARGESTELLT.

§2-ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG DER DACHFORMEN

FÜR DIE DÄCHER DER HAUPTGEBÄUDE SIND NUR FLACHDÄCHER SOWIE SATTEL-, WALM- UND KRÜPPELWALMDÄCHER BIS 22° ZULÄSSIG

§3-ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

ORDNUNGSWIDRIG HANDELT, WER ALS BAUHERR, ENTWURFS-VERFASSER ODER UNTERNEHMER VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG EINE BAUMASSNAHME DURCHFÜHREN LÄSST ODER DURCHFÜHRT, DIE NICHT DEN ANFORDERUNGEN DES §2 DIESER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG ENTSPRICHT.

BESTÄTIGUNGEN

1. DIE GEMEINDEVERTRETUNG ERXLEBEN HAT AUF IHRER SITZUNG AM 04.12.90 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAU-UNGSPLANES BESCHLOSSEN

   ERXLEBEN, DEN 04.12.90 BÜRGERMEISTER

2. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG AM 18.12.90 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENT-LICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.
   ORTE UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDE AM 02.01.91 BEKANNTGEGEBEN.
   DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DIE BEGRÜN-DUNG HABEN VOM 02.01.91 BIS 15.02.91 GEM. §3, ABS.2 BAU GB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

   ERXLEBEN, DEN 15.02.91 BÜRGERMEISTER

3. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. §3, ABS.3 BAU GB IN IHRER SITZUNG AM 24.9.91 ALS SATZUNG (§10 BAU GB) SOWIE DER BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

   ERXLEBEN, DEN 24.9.91 BÜRGERMEISTER

4. DER BEBAUUNGSPLAN WURDE DURCH DIE BEZIRKS-REGIERUNG MAGDEBURG ALS HÖHERE VERWALTUNGSBEHÖRDE AM 10.10.91 GEM. §246a, ABS.1, PUNKT 4 UND 18 GENEHMIGT.

   ERXLEBEN, DEN 26.11.91 BÜRGERMEISTER

5. DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGS-PLANES SOWIE DIE STELLE BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTZEIT VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, SIND AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
   DIE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN IST AM IN KRAFT GETRETEN.

   ERXLEBEN, DEN BÜRGERMEISTER

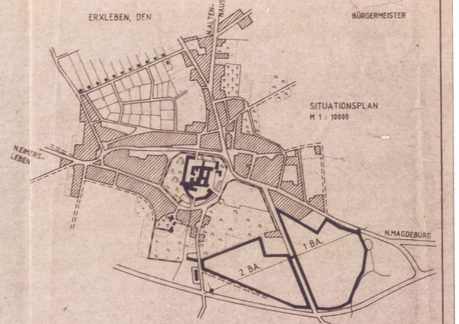

BEBAUUNGSPLAN

PROJEKT	GEWERBEGEBIET ERXLEBEN
BAUHERR	
DATUM	UNTERSCHRIFT
Datum	Name / Änderung
ARCHITEKTUR U. INGENIEURBÜRO GMBH HALDENSLEBEN	
Leistungsbild	Objekt Nr. HD 90-400 / Fest-Phase
Ortsteil Nr. 002	Datum 23.11.90
Ortsteil	Maßstab 1 : 2500
LAGEPLAN	Blattgröße 1160x540
gezeichnet Coppling	gegeprüft
Sachbearbeiter	Stempel
Nachbauhinweis	